



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

19.01.1989 - Drucksache 12/417 (zu Drs. 12/335)

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Änderungsantrag** der Fraktion DIE GRÜNEN zum Antrag der Fraktion der SPD vom 26. Oktober 1988 (Drs. 12/335)

**Landesmediengesetz für das Land Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 12/335) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 5 b wird folgender Abs. 5 c eingefügt:

„(5 c) Fensterprogramme sind zeitlich begrenzte Programme eines Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft örtlicher Programme, die im Rahmen eines weiterreichenden Programms für das Land Bremen verbreitet werden.“

2. § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 6 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 Nr. 3 wird hinter „gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Dieser Programmanteil hat zu mindestens 60 Prozent aus Werken der Länder der Europäischen Gemeinschaft und davon mindestens einem Drittel Erstaussstrahlungen zu bestehen.“

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesanstalt kann Übergangsfristen zur Erreichung dieser Programmanteile vorsehen.“

5. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„In jeder Veranstaltergemeinschaft ist Interessenten aus dem kulturellen Bereich und Interessenten, die kulturelle Aktivitäten fördern und zur Meinungsbildung über Fragen des jeweiligen örtlichen Geschehens beitragen, eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.“

Wenn an einer Veranstaltergemeinschaft Beteiligte im Sinne von Satz 1 aus der Veranstaltergemeinschaft ausscheiden, sind zunächst wieder Interessenten aus diesem Bereich zu berücksichtigen. Falls mit Interessenten aus diesem Bereich nicht innerhalb einer von der Landesanstalt festgelegten Frist eine Vereinbarung erreicht wird, kann die Veranstaltergemeinschaft ohne eine derartige Beteiligung zugelassen werden. In diesem Fall hat sie bis zu  $\frac{1}{10}$  der Sendezeit, höchstens eine Stunde pro Tag, für örtliche Veranstaltergemeinschaften nach § 23 zur Verfügung zu stellen. Für diesen Programmteil hat die Veranstaltergemeinschaft mit der örtlichen Veranstaltergemeinschaft vertragliche Regelungen über die Finanzierung dieses Programmteils als Ausgleich für einen fehlenden entsprechenden eigenen Programmteil zu treffen. Das nähere regelt die Bremische Landesmedienanstalt. Für Inhalt und Gestaltung einer Sendung nach Satz 4 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.“

Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Einzelveranstalter haben bis zu  $\frac{1}{10}$  der Sendezeit, höchstens eine Stunde pro Tag, für örtliche Veranstaltergemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Absatz 4 Sätze 5—7 findet entsprechende Anwendung.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „für ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm“ ersetzt durch die Worte „ein Programm“.

In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einem Antragsteller ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens gem. § 15 AktG. steht oder sonst auf seine Programme wesentlichen Einfluß ausüben kann.“

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Bildung“ das Wort „Kultur“ eingefügt.

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Gruppen“ die Worte „und Beteiligung örtlicher Veranstalter“ einzufügen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Meinungsumfragen dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden.“

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „zu behandeln“ durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Parteiengesetzes gilt entsprechend“ werden ersatzlos gestrichen.

10. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Spenderliste ist bei der Landesanstalt einsehbar.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. § 22 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Die Werbung darf 15 vom Hundert der täglichen und 18 vom Hundert der stündlichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Programm nicht beeinflussen.

(3) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Werbung in Kurzbeiträgen wie Wetterberichten und Zeitangaben ist nicht zulässig. Für Sportsendungen kann die Landesanstalt Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen stehen, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und Ende der Sendung anzugeben. Die Sponsorwerbung hat sich auf den Firmennamen und/oder das Firmenzeichen zu beschränken. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird nicht die Sendung gesponsert, sondern soll im Programm ein Ereignis übertragen oder darüber berichtet werden, das von einem oder mehreren Sponsoren veranstaltet oder gefördert wird, ist Werbung deutlich zu kennzeichnen. Veranstaltungen, die eigens durchgeführt werden, um das Trennungsgebot von Wer-

bung und Programm nach Absatz 2 zu umgehen, sind unzulässig. Absatz 3 findet keine Anwendung.

12. § 22 a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 22 a

#### Werbegrundsätze

(1) Werbetreibende dürfen weder de facto noch de jure Einfluß auf das Programm oder Teile desselben ausüben, die nicht aus Werbung bestehen. Rundfunkwerbung und Rundfunkprogramme dürfen nichts enthalten, was die Vermutung zuläßt, daß Unternehmen zu Werbezwecken Teile des Programms beeinflusst haben, die nicht Werbung sind. Insbesondere

1. dürfen Programme nicht auf bestimmte Unternehmen, Waren oder Dienstleistungen in einer für den Programminhalt nicht notwendigen Weise hinweisen (Schleichwerbung),
2. dürfen Programme nicht der Förderung des Absatzes von Produkten in einer Weise dienen, die Werbung gleichkommt, insbesondere im Interesse derjenigen, die sie finanziert bzw. mitfinanziert haben,
3. darf es innerhalb, vor und nach den Programmen keine Werbung geben, wenn sie eine Verbindung zu Inhalt oder Aufmachung des Programms aufweist.

(2) Werbung darf keine Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit, Sicherheit oder den Schutz der Umwelt gefährden. Rundfunkwerbung für Zigaretten, Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke ist untersagt.

(3) Werbung unterliegt folgenden Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

1. sie darf keine direkten Kaufappelle an Kinder und Jugendliche richten und nicht deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen;
2. sie soll Kinder und Jugendliche nicht dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der Ware oder Dienstleistungen, für die geworben wird, zu bringen;
3. sie soll nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, daß Kinder und Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben;
4. sie soll Kinder und Jugendliche nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 wird nach „1 b“ eingefügt: „§ 7 Abs. 5“.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesanstalt kann technische Produktionsmittel bereitstellen.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Fensterprogramme nach § 2 Abs. 5 c.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „offenen Kanälen“ die Worte „technische Produktionsmittel bereitstellen und“ eingefügt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Zeichen „§§“ die Ziffer „4“, nach der Ziffer „7 Absatz 1“ die Worte und Ziffern „und 5, § 8 Abs. 2“ einzufügen.

In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffer „19“ durch die Ziffer „20 Abs. 1, §“ ersetzt.

18. § 38 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Ziffer 7 eine Ziffer 8. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„8. Zuschüsse und technische Unterstützung für Produktionen im offenen Kanal und für als gemeinnützig anerkannte örtliche Veranstalter zu gewähren.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen, der/die bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnimmt.“

In Abs. 2 erhält die Ziffer 7 folgenden neuen Wortlaut:

„7. ein Mitglied gemeinsam durch die Arbeiter- und Angestelltenkammer,“

In Abs. 2 erhält die Ziffer 8 folgenden neuen Wortlaut:

„8. ein Mitglied gemeinsam durch die Handelskammer und Handwerkskammer.“

Abs. 3 Ziffer 1 wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 3 wird Ziffer „2.“ durch die Ziffer „1.“ ersetzt. Das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Kultur,“ werden die Worte „des Journalismus,“ eingefügt. Das Wort „eine“ vor dem Wort „Frau“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

In Abs. 3 wird Ziffer „3.“ durch die Ziffer „2.“ ersetzt.

Ziffer 3. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„3. drei Mitglieder, die Minderheiten angehören oder schwer organisierbar sind, darunter mindestens eine Frau.“

In Abs. 4 wird folgender neuer Wortlaut eingefügt:

„Für die Wahl der Mitglieder jedes der drei Bereiche aus Absatz 3 haben die Abgeordneten der Bürgerschaft jeweils drei Stimmen. Als Mitglied gewählt ist, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmzahl für den letzten zu vergebenden Sitz ist eine Stichwahl durchzuführen.“

20. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nichtöffentlicher“ durch das Wort „öffentlicher“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „öffentlicher“ durch das Wort „nichtöffentlicher“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

21. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 1 Ziffer 4. ist das Komma nach dem Wort „beraten“ zu streichen und sind folgende Worte anzufügen:

„und, soweit es dieses Gesetz vorsieht, zu unterstützen,“.

22. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Veranstaltungen zu“ eingefügt:

„ , insbesondere solcher, die innovative Sende- und Programmformen ermöglichen“.

Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Mittel sind im Haushaltsplan und im Jahresabschluß von Radio Bremen gesondert auszuweisen. Über ihre jeweilige Vergabe entscheidet der Rundfunkrat“.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 1 wird das Wort „publizistischen“ durch die Worte „journalistisch-redaktionellen“ ersetzt.

§ 47 Abs. 2 Ziffer 1. und 2. werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Personenbezogene Daten über Empfang und Abruf von Rundfunkprogrammen,

Sendungen und Beiträge (Angebote) dürfen nur erhoben und gespeichert werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens der Teilnehmer zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).“

In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Verbindungs- und“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „oder anderweitige Bekanntgabe“ ersatzlos gestrichen.

Abs. 5 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 5, bisheriger Satz 2, wird nach den Worten „für Zwecke der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) Für Zwecke der Kommunikationsforschung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat, nachdem er über die Bedeutung seiner Einwilligung belehrt worden ist.“

24. § 48 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Ziffer 1 werden die Worte „Verbindungs- und“ ersatzlos gestrichen.

25. § 49 wird durch § 50 ersetzt.

26. § 50 erhält folgende neue Fassung:

#### **„Beauftragter für den Datenschutz**

(1) Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, hat binnen eines Monats nach Erteilung der Zulassung schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der Landesanstalt dessen Namen mitzuteilen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlichen oder verfassungsmäßig berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei Anwendung seiner Sachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Kündigung des Datenschutzbeauftragten ist während der Zeit seiner Aufgabe sowie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Aufgabe unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist von den nach Absatz 1 zu seiner Bestellung verpflichteten Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Der vom Veranstalter bestellte Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Abschnitts sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Bremischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Er hat insbesondere:

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Geschäftszwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßigen Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;

2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;

3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, vertraut zu machen;

4. bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.“

27. Der bisherige § 49 wird § 51 a (neu).

28. § 51 wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter „§ 6 Abs. 6“ eingefügt: „und § 8 Abs. 1 a und 3“.

29. § 52 wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Monaten“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Monaten“ ersetzt.

Fücks und Fraktion DIE GRÜNEN



